

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

Der Aufsichtsrat gibt sich für seine Tätigkeit die nachfolgende Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 2 Nr. 10 Gesellschaftsvertrag (GesV)):

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Aufsichtsräte haben ihre jeweiligen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie dieser Geschäftsordnung mit Sorgfalt wahrzunehmen. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag.

2. Einberufung, Form und Frist (zu § 15 Abs. 1 GesV)

Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Einladungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

In der Einladung sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung bekannt zu geben. Der Einladung sind die Beschlussvorlagen beizufügen. In der Einladung ist auf die Folgen des § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 GesV hinzuweisen.

3. Digitale Sitzungsformate (zu § 15 Abs. 2 GesV)

Die Sitzung kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung.

4. Stimmbotschaften (zu § 15 Abs. 7 GesV)

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch in Textform oder per Telefax ausüben (Stimmbotschaft). Die Stimmbotschaft muss der Sitzungsleitung spätestens bis zum Beginn der Sitzung zugegangen sein. Das Zugangsrisiko trägt das übersendende Aufsichtsratsmitglied.

5. Umlaufbeschlüsse (zu § 15 Abs. 7 GesV)

Der Aufsichtsrat kann ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Umlaufverfahren wird schriftlich oder elektronisch in Textform durchgeführt.

Die Beschlussvorlage ist den Aufsichtsratsmitgliedern mit einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten, wobei der Tag der Absendung und der letzte Tag der Rückmeldefrist nicht mitgerechnet werden. In Eilfällen kann diese Rückmeldefrist verkürzt werden.

Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Stimmenanteile beteiligt sind und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ seine Stellvertreter/ Stellvertreterin, ihre Stimmen abgegeben haben.

6. Niederschrift (zu § 15 Abs. 8 GesV)

In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen sowie der wesentliche Verlauf der Sitzung zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Schriftführer/ Schriftführerin freizugeben und der Geschäftsführung sowie den Aufsichtsratsmitgliedern per Post oder elektronisch in Textform zuzuleiten.

7. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Dauer

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom [dd.mm.yyyy] beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.